

Satzung des Vereins der Schwerhörigen und Ertaubten Bonn und Rhein-Sieg-Kreis e.V.

(Beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom 11.03.2023)

§1: Name des Vereins

Der Verein führt den Namen „Verein der Schwerhörigen und Ertaubten Bonn und Rhein-Sieg-Kreis e.V.“ mit Sitz in Bonn.

Er ist Mitglied des Deutschen Schwerhörigenbundes e.V. und Mitglied des DSB-Landesverbandes Nordrhein-Westfalen e.V.

§2: Zweck und Aufgaben

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

Er ist politisch sowie konfessionell neutral und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Der Verein vertritt die Interessen der Schwerhörigen und Ertaubten und hat die Aufgabe, alle Maßnahmen zur Rehabilitation der Hörgeschädigten anzuregen, einzuleiten und durchzuführen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Besondere Aufgaben des Vereins:

1. Aufklärung der Öffentlichkeit und der Schwerhörigen und Ertaubten über Presse, Rundfunk und Fernsehen sowie durch geeignete Vorträge über das Wesen und die Auswirkung der Schwerhörigkeit und Ertaubung.
2. Die Durchführung von Absehkursen durch Fachpädagogen zur Erlernung des Ablesens der Sprache vom Munde des Gesprächspartners.
3. Zusammenarbeit mit Schulamt und Gesundheitsamt zur Früherkennung und Förderung schwerhöriger und ertaubter Kinder.
4. Unterstützung Minderbemittelter bei der Durchführung von Rehabilitationsmaßnahmen.
5. Zusammenarbeit mit dem Arbeitsamt zur Berufsberatung und Arbeitsvermittlung von Schwerhörigen und Ertaubten.
6. Durchführung von Alten- und Kinderkuren für Hörgeschädigte.
7. Anregung zum Einbau von Vielhöranlagen in öffentlichen Gebäuden der Stadt sowie Kirchen.

Der Verein hat die Aufgabe, Schwerhörige und Ertaubte zu betreuen und zu fördern. Er führt Versammlungen und verschiedene Veranstaltungen durch, die den guten Kontakt zum Normalhörenden fördern sollen.

§3: Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über den Antrag.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
4. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende.
5. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 9 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

§4: Beitrag

Die Mitglieder haben einen jährlichen Beitrag an den Verein zu zahlen. Die Höhe des Beitrages wird durch Mehrheitsbeschluss der Mitglieder festgesetzt.

Jahresbeiträge sind bis zum Ende des Monats März für das laufende Jahr zu zahlen.

Der Vorstand ist befugt, den Beitrag in Einzelfällen aus Billigkeitsgründen zu ermäßigen oder zu erlassen.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§5: Organe

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§6: Gruppen im Verein

Dem Verein können Gruppen angeschlossen sein, so z.B. Jugendgruppen und Ertaubtengruppen. Voraussetzung ist die Mitgliedschaft der Gruppenangehörigen im Verein.

Sofern diese Gruppen im Verein bestehen, ist der jeweilige Gruppenleiter Mitglied des Vorstandes mit Sitz und Stimme. Im Verhinderungsfalle kann ein Vertreter delegiert werden.

Gruppen werden nach außen hin vom Vorstand des Vereins vertreten. Hier kann der jeweilige Gruppenleiter dem Vorstand zur Beratung zur Verfügung stehen.

§7: Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Mindestens einmal im Jahr, möglichst innerhalb der ersten vier Monate des Jahres, findet die Jahreshauptversammlung statt.
3. Die Jahreshauptversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. Die Wahl des Vorstandes
 - b. Entgegennahmen des Jahres und Kassenberichts
 - c. Entlastung des Vorstandes und des Kassierers
 - d. Festsetzung des Mitgliederbeitrages
 - e. Beschlüsse über Satzungsänderungen
 - f. Die Wahl der Kassenprüfer
4. Zur Jahreshauptversammlung soll die Tagesordnung schon vier Wochen vorher schriftlich jedem Mitglied zugestellt werden.
5. Soweit es die Satzung nicht anders vorsieht, erfolgen Beschlussfassungen in der Versammlung mit absoluter Mehrheit der Anwesenden. Die Abstimmungen werden öffentlich, auf besonderen Antrag geheim ausgeführt.
6. Die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung erfolgt, wenn der Vorstand es nach Lage der Geschäfte für erforderlich hält, oder wenn mehr als ein Viertel = 25% aller Mitglieder einen begründeten Antrag stellt. Sie muss vorher durch schriftliche Einladung mit Angabe der Tagesordnung einberufen werden.
7. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben. Wenn mehrere Versammlungsleiter oder Protokollführer tätig waren, unterzeichnet der jeweils letzte die ganze Niederschrift.

Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§8: Der Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus vier, mindestens zwei Personen. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei der Vorstände sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
2. Dem Vorstand gehören neben dem geschäftsführenden Vorstand an:
 - a. drei von der Mitgliederversammlung gewählte Beisitzer,
 - b. die Leiter der Gruppen im Verein sowie
 - c. weitere vom geschäftsführenden Vorstand berufene Mitglieder für besondere Vereinsaufgaben.
3. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte und die Ausführung der Satzung und Mitgliederbeschlüsse. Er gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Aufgaben und Zuständigkeiten der Vorstandsmitglieder geregelt werden.

4. Der Vorstand wird im Turnus von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich.
5. Stellen sich für den geschäftsführenden Vorstand nicht mehr als vier Personen zur Wahl, so kann die Wahl als Blockwahl durchgeführt werden. Stehen mehr als vier Personen zur Wahl, wird die Wahl als Einzelwahl durchgeführt.
6. Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied vor Ablauf der dreijährigen Amtsperiode aus, beruft der Vorstand für den Rest der Amtsperiode einen Nachfolger. Die Berufung muss von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung bestätigt werden.
7. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der Vorstand im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
8. Der Vorstand beschließt über Änderungen der Satzung, soweit sie durch gerichtliche Auflagen oder durch das Finanzamt hinsichtlich der Gemeinnützigkeit vorgeschrieben werden.

§ 9: Kassenprüfer

Auf der Jahreshauptversammlung werden drei Kassenprüfer gewählt. Von den drei Kassenprüfern müssen mindestens zwei die Kasse prüfen. Der dritte Kassenprüfer dient als Ersatz bei Ausfall eines der ersten beiden Kassenprüfer. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie haben das Recht, zu jeder Zeit die Kasse zu prüfen. Mindestens einmal im Jahr muss die Kasse von ihnen geprüft und auf der Jahreshauptversammlung über das Ergebnis berichtet werden. Bei ordentlicher Kassenführung des Kassierers stellen die Kassenprüfer Antrag auf Entlastung des Kassierers. Bei ordentlicher Geschäftsführung des Vorstandes stellen die Kassenprüfer ebenso Antrag auf Entlastung des Gesamtvorstandes.

§ 10: Gewinne

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§11: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§12: Neutralität

In religiöser Hinsicht ist der Verein tolerant. Religiöses Schrifttum der Schwerhörigenseelsorge aller Konfessionen kann in der Versammlung verteilt bzw. mit der Bundeszeitschrift des DSB an die Mitglieder versandt werden.

§13: Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

Über Satzungsänderung und eine etwaige Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Kommt diese Mehrheit nicht zustande, kann mit der Einladung zur ersten Mitgliederversammlung bereits zu einer zweiten, außerordentlichen Mitgliederversammlung eingeladen werden, die nach einer 15-Minuten-Pause eine Satzungsänderung mit absoluter Mehrheit beschließt. Für die Auflösung des Vereins bleibt eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den zuständigen Landesverband, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Sollte der Landesverband bei Auflösung des Vereins nicht mehr bestehen, soll die Mitgliederversammlung den Nachlass des Vereins an den DSB oder nach Zustimmung der zuständigen Finanzbehörde an eine gemeinnützige Organisation geben, die den hörbehinderten Menschen dient. Im Übrigen gelten für den Fall einer Vereinsauflösung die gesetzlichen Vorschriften des BGB.

§14: Gerichtsstand

Gerichtsstand für den Verein ist Bonn.

Diese Satzung wurde am 11.03.2023 auf der Jahreshauptversammlung 2023 beschlossen. Sie ersetzt die bisher gültige Satzung

gezeichnet: Der Vorstand

Susanne Fülöp, Heinz Hepp, Bettina Rosenbaum, Sylvia Baron